



Österreichisches  
Umweltzeichen

**Richtlinie UZ 66**

# **emissionsarme Transportsysteme**

Version 1.0 vom 1. Juli 2015

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1 Produktgruppendefinition.....	4
2 Umweltkriterien.....	4
2.2 Schienenverkehr .....	5
2.3 Straßenverkehr.....	5
2.3.1 Fahrzeuge .....	5
2.3.2 Zubringer- und Verteilerverkehr .....	5
2.3.3 Spediteur und Logistik.....	6
2.3.4 Depot/Hub .....	6
3 Betriebsstätte .....	7
3.1 Verpackung.....	7
4 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen .....	8

## **Einleitung**

Die Transportbranche für Personen und Güter ist für 13,1% der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich (IPCC 2007), 60% davon verursacht der Güterverkehr auf der Straße.

Die Globalisierung und das Wirtschaftswachstum der letzten Jahre ließen die Emissionen stärker steigen als in anderen Branchen, dabei wurden die technisch zu erzielende Einspareffekte kompensiert.

Die Prognosen zeigen auch, dass sich der Energiebedarf, der überwiegend auf fossilen Energieträgern basiert, bis 2050 verdoppeln wird. (Ausgangsjahr 2000)

Mit dieser Richtlinie soll eine Reduktion der Emissionen, die entlang einer Transportkette vom Abgabe- bis zum Zielort entstehen, ermöglicht werden.

Die Kriterien richten sich an den Transport von Gütern auf Schiene und Straße, sowie an die Transportlogistik und den Umschlag von Gütern in Verteilerzentren.

## 1 Produktgruppendefinition

Emissionsarme Transportsysteme und Transportdienstleistungen für Güter, die auf Schiene oder Straße transportiert werden.

## 2 Umweltkriterien

Erfolgt die gesamte Transportdienstleistung per Fahrrad oder unter der ausschließlichen Verwendung von Ökostrom (gem. Definition Pkt. 2.1), so kann diese ohne weitere Anforderungen zertifiziert werden.

### 2.1 Ökostrom

Wird für den Transport Strom als Energieträger genutzt, darf nur Ökostrom eingesetzt werden, der zur Gänze aus den im Ökostromgesetz [1] angeführten erneuerbaren Primärenergieträgern stammen muss.

Strom, der für andere Anwendungen genutzt wird (Beleuchtung, Kühlung,...) muss den Kriterien der aktuellen Umweltzeichen-Richtlinie 46 „Grüner Strom“ [2] entsprechen.

Der Stromeinkauf darf nur bei Händlern erfolgen, die ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern und Ökostrom handeln.

Ebenso ist der Stromeinkauf bei einer lizenzierten Waren- bzw. Ökostrombörse, die den Bestimmungen des Österreichischen Börsengesetzes entspricht, zulässig. [3] (z.B. EXAA-Wien: <http://www.exaa.at/de/spotmarkt-strom/greenpower>)

Strom, der aus unbekanntem Kraftwerken stammt und lediglich ein Wasserkraftzertifikat aufweist, gilt nicht als Ökostrom.

## **2.2 Schienenverkehr**

Es können nur Ganzzüge über die Gesamtdistanz vom Abfahrtsort bis zum Zielort ausgezeichnet werden.

Als Energie für den Transport ist nur Ökostrom gem. Pkt. 2.1 zulässig. Kann der Bahnstrom für die gesamte Transportdistanz nicht aus erneuerbaren Energieträgern bereitgestellt werden, so muss der Bahnbetreiber für die nicht versorgten Streckenabschnitte die fehlende Menge an Ökostrom beschaffen. Diese Strommengen sind einmal jährlich zu bilanzieren.

## **2.3 Straßenverkehr**

Für alle anderen Transportdienstleistungen auf der Straße müssen zumindest zwei der nachstehenden Anforderungen (2.3.1 – 2.3.4) erfüllt werden.

### **2.3.1 Fahrzeuge**

Verbrennungsmotoren, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, müssen in Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen die Emissionsstandards EURO 5 erfüllen.

Diese Fahrzeuge müssen auch mit lärmarmen und spritsparenden Reifen ausgerüstet sein

Bei Fahrzeugen ab 3,5 Tonnen Gesamtgewicht müssen Verbrennungsmotoren, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden, die Emissionsstandards EURO 6 erfüllen.

Diese Fahrzeuge müssen mit lärmarmen Reifen ausgerüstet und aerodynamisch optimiert sein.

Fahrzeuge im Fernverkehr müssen über ein Telematiksystem verfügen.

Die Fahrzeuglenker müssen ein Spritspartraining absolviert haben und die Verbrauchsdaten bzw. Einsparungen müssen über ein Controlling-System jährlich evaluiert werden.

### **2.3.2 Zubringer- und Verteilerverkehr**

Im Zubringer- oder Verteilerverkehr müssen alternative Antriebskonzepte oder alternative Energieträger eingesetzt werden.

Der Anteil alternativer Energieträger muss im Jahresdurchschnittsverbrauch der eingesetzten Fahrzeuge mindestens 30% betragen.

Flüssige Biomasse muss den Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 17 der EU-Richtlinie 2009/28/EG [4] entsprechen.

### **2.3.3 Spediteur und Logistik**

Verfügt der Zeichennutzer über keinen eigenen Fuhrpark sind für den emissionsarmen Gütertransport nachstehende Anforderungen in geeigneter Form umzusetzen und nachzuweisen:

- Herabsetzen der Transportgeschwindigkeit der Fahrzeuge
- Spritsparende Routenplanung
- Auslastungsmanagement für die Fahrzeuge
- Sendungsverfolgung
- für Endverbraucher Empfängeravisierung oder das Betreiben von Abholstellen

### **2.3.4 Depot/Hub**

Werden Güter in einem Depot/Hub umgeschlagen, so muss der Zeichennutzer nachweisen, dass für diese Gebäude nachstehende Kriterien erfüllt werden:

- Erfüllung der zum Zeitpunkt der der Planung und Errichtung geltenden DGNB-Gebäudestandards für Logistikgebäude [5]
- Vorlage eines umfassenden Energiekonzeptes
- Strom für die Betriebsstätte(n) muss den Anforderungen der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 46 Grüner Strom [2] entsprechen
- Möglichkeit zur Anlieferung und Abholung von Gütern durch Endverbraucher
- Erstellen von Liefer- bzw. Versorgungsplänen bei Verteilerzentren

### 3 Betriebsstätte

Als Betriebsstätte werden jene Gebäude bezeichnet, die der Zeichennutzer für die Ausübung seiner Tätigkeiten benötigt.

Dabei müssen nachstehende Kriterien erfüllt werden:

- Alle behördlichen Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Betriebsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.

Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.

- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ist vorzulegen.  
Die im Erlass des BMUJF (jetzt BMLFUW) [6] über die Vollständigkeit von betrieblichen AWK angeführten Punkte müssen darin enthalten sein.

Für Betriebsstätten, die nach EMAS Verordnung [7] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.

Existiert für die Betriebsstätte ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [8] zertifiziertes Umweltmanagementsystem, können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

#### 3.1 Verpackung

Werden vom Zeichennutzer Güter ver- oder umgepackt so müssen nachstehende Anforderungen erfüllt werden:

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [9].

## 4 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht.

Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden <sup>1</sup>.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index>

- [1] Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. I 75/2011 vom 1. Juli 2012 sowie den begleitenden Ausführungsgesetzen
- [2] Österreichische Umweltzeichen-Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“  
[www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)
- [3] Bundesgesetz vom 8. November 1989 über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen und über die Abänderung des Börsensensale-Gesetzes 1949 und der Börsegesetz-Novelle 1903 (Börsegesetz 1989 - BörseG), BGBl. Nr. 555/1989
- [4] Richtlinie 2009/28/EG Artikel 17 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
- [5] <http://www.dgnb-system.de/de/> bzw. [www.ogni.at](http://www.ogni.at)
- [6] Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie: (jetzt Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) Erlass zum Abfallwirtschaftsgesetz und seinen Verordnungen, vom 16. August 1995 (Geschäftszahl 47 3504/404-III/9/95), Leitfaden zum Abfallwirtschaftskonzept:  
<http://umwelt.lebensministerium.at/article/articleview/26666/1/6983>
- [7] Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)  
Amtsblatt Nr. L 114 vom 24/04/2001 S. 0001 - 0029

---

<sup>1</sup> Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.



- [8] ÖNORM EN ISO 14001; Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung, 15. August 2009
- [9] BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996